



# Sicherheitsdatenblatt

## FAKOLITH FK34 Reiniger

124765 5 Liter

Vertrieb Schweiz:  
Karl Bubenhofer AG  
Hirschenstrasse 26  
Postfach  
9201 Gossau  
071 387 41 41

## ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS.

### 1.1 Produktidentifikator.

Produktbezeichnung: FAKOLITH FK-34

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

Industrielle Nutzung  
Professionelle Nutzung  
Grundierung

**Verwendungen, von denen abgeraten wird:**  
Andere Verwendungen als empfohlen.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.

#### •Hersteller/Lieferant:

Firma: **Fakolith Farben GmbH**  
Anschrift: Carl-Benz-Str. 19  
Ort: 64658 Fürth/ Odw.  
Telefon: +49 (0) 6253/ 2394-0  
Telefax: +49 (0) 6253/ 2394-10

#### •Auskunftgebender Bereich:

Deutschland: Uwe Farenkopf (germany@fakolith.com)  
Tel. + 49 (0) 6253 / 2394-0 Fax: +49 (0) 6253 / 2394-10

### 1.4 Telefon für Notfälle:

**Spanien:** +34 (0) 915 620 420  
**Deutschland:** +49 (0) 61 31 19 240  
**Österreich:** +43 (0) 14 06 43 43  
**Schweiz:** +41 (0) 44 25 15 151  
**Italien:** +39 (0) 26 44 42 523

## ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN.

### 2.1 Einstufung des Gemisches.

Gemäß (EU)-Verordnung Nr. 1272/2008:

Aquatic Chronic 4 : Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.  
Asp. Tox. 1 : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.  
Flam. Liq. 3 : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

### 2.2 Kennzeichnungselemente.

#### Etikettierung entsprechend der (EU-)Verordnung Nr. 1272/2008:

##### Piktogramme:



Signalwort:

## FAKOLITH FK-34

Version: 2  
Letzte Änderung: 06/11/2020



Seite 2 von 10  
Druckdatum: 26/07/2022

### Gefahr

**H-Sätze:**

- H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.  
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.  
H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

**P-Sätze:**

- P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.  
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  
P301+P310 BEI VERSCHULCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/anrufen.  
P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.  
P370+P378 Im Brandfall: Löschmittel, empfohlen in Abschnitt 5 dieses Sicherheitsdatenblattes, zum Löschen verwenden.  
P403+P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

**Beinhaltet:**

2,2,4,6,6-pentamethylheptane

### 2.3 Sonstige Gefahren.

Bei normalen Nutzungsbedingungen und in seiner Originalform hat das Produkt keinerlei andere negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt.

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN.

### 3.1 Stoffe.

Nicht Anwendbar.

### 3.2 Gemische.

Substanzen, die gemäß dem Reglement (CE) Nr. 1272/2008 eine Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt darstellen, haben betreffend der Gemeinschaft am Arbeitsplatz ein Limit zugewiesen, und sind als PBT oder vPvB klassifiziert oder in der Liste der Anwärter enthalten:

| Identifizierungen                                                                       | Name                         | Konzentration | (*)Einstufung - Verordnung 1272/2008                             |                                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|---------------|------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
|                                                                                         |                              |               | Einstufung                                                       | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte |
| CAS-Nr.: 13475-82-6<br>EG-Nr.: 236-757-0<br>Registrierungsnummer: 01-2119490725-29-XXXX | 2,2,4,6,6-pentamethylheptane | 25 - 100 %    | Aquatic Chronic 4, H413 - Asp. Tox. 1, H304 - Flam. Liq. 3, H226 | -                                    |

(\*) Der vollständige Text der H-Sätze wird im Abschnitt 16 dieses Sicherheitsblatts angeführt.

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN.

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Im Zweifelsfall oder bei Symptomen von Unwohlsein ärztliche Hilfe rufen. Niemals bewusstlosen Personen Stoffe oder Flüssigkeiten irgendwelcher Art einflößen.

### Einatmung.

Verletzte Personen sind an die frische Luft zu bringen, warm und in Ruhestellung zu halten. Bei unregelmäßiger Atmung bzw. Ausfall derselben Mund-zu-Mund-Beatmung durchführen. Keine Präparate oral verabreichen. Bewußtlose Personen in eine geeignete Stellung bringen und ärztliche Hilfe suchen.

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

**Kontakt mit den Augen.**

Gegebenenfalls Kontaktlinsen herausnehmen, falls es leicht zu tun ist. Augen mit reichlich sauberem und frischem Wasser während mindestens 10 Minuten spülen, dabei die Lider nach oben ziehen und bei erster Gelegenheit ärztliche Hilfe suchen.

**Kontakt mit der Haut.**

Kontaminierte Kleidungsstücke ausziehen. Haut kräftig und gründlich mit Wasser und Seife bzw. einem geeigneten Hautreiniger waschen. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN Lösungsmittel oder Verdünner einsetzen.

**Einnahme.**

Bei ungewollter Einnahme umgehend ärztliche Hilfe suchen. Verletzten in Ruhestellung halten. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN Brechen hervorrufen.

**4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.**

Gesundheitsschädigendes Produkt, eine längere Exposition durch Einatmen kann betäubende Wirkungen hervorrufen und sofortige ärztliche Hilfe erforderlich machen.

**4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.**

Im Zweifelsfall oder bei Symptomen von Unwohlsein ärztliche Hilfe rufen. Niemals bewusstlosen Personen Stoffe oder Flüssigkeiten irgendwelcher Art einflößen. Kein Erbrechen auslösen. Sollte die Person erbrechen, die Atemwege freimachen.

**ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG.**

Feuergefährliches Produkt, zur Vermeidung von Risiken müssen die nötigen Vorkehrungen getroffen werden, im Brandfall werden folgende Maßnahmen empfohlen:

**5.1 Löschmittel.**

**Geeignete Löschmittel:**

Löschpulver bzw. CO<sub>2</sub>. Bei schwereren Bränden auch alkoholbeständiger Schaum und Sprühwasser.

**Ungeeignete Löschmittel:**

Zum Löschen keinen direkten Wasserstrahl einsetzen. Im Beisein elektrischer Spannung darf weder Wasser noch Schaum als Löschmittel verwendet werden.

**5.2 Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren.**

**Besondere Risiken.**

Das Feuer kann dichten schwarzen Rauch verursachen. Infolge der thermischen Zersetzung können gefährliche Substanzen freigesetzt werden: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid. Die Exposition der Verbrennungs- bzw. Zersetzungsprodukte ist schädlich für die Gesundheit.

Während eines Brandes und abhängig von dessen Ausweitung kann folgendes auftreten:

- Entzündliche Dämpfe oder Gase

**5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung.**

Tanks, Vorratsbehälter oder sonstige im direkten Umfeld der Wärmequelle oder des Feuers befindliche Behälter mit Wasser kühlen. Dabei die Windrichtung berücksichtigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die eingesetzten Löschmittel nicht ins Grundwasser oder in die Wasserwege abfließen können. Folgen Sie den Anweisungen des oder der Notfall- und Evakuierungspläne im Brandfall, falls vorhanden.

**Feuerschutz-Ausrüstung.**

Je nach den Ausmaßen des Feuers kann es erforderlich sein, Wärmeschutzanzüge, geeignete Atemgeräte, Handschuhe, Schutzbrille bzw. Gesichtsmaske und Stiefel zu tragen. Während der Löscharbeiten und abhängig vom Umfang des Feuers und der Nähe dazu, können zusätzliche Schutzausrüstungen notwendig werden, wie Chemikalienschutzhandschuhe, hitzebeständige oder gasdichte Schutzanzüge.

**ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG.**

**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.**

Alle möglichen Zündquellen entfernen und den gesamten Bereich gut lüften. Nicht rauchen Dämpfe unter keinen Umständen einatmen. Für die Kontrolle der Exposition und den Personenschutz siehe den Abschnitt 8.

## 6.2 Umweltschutzmaßnahmen.

Kontaminierung von Abflüssen, Oberflächen- oder unterirdischen Gewässern und des Bodens sind zu vermeiden.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Ausgelaufene Substanzen mit saugfähigem und nicht brennbarem Material aufnehmen (Erde, Sand, Vermiculit, Kieselgur und dergl. ...). Produkt und das Absorptionsmaterial in einem geeigneten Behälter verwahren. Der kontaminierte Bereich ist umgehend mit einem geeigneten Dekontaminierungsmittel zu reinigen. Das Dekontaminierungsmittel wird den Abfällen zugegeben und im unverschlossenen Container während mehrerer Tage so lange wirken gelassen, bis keine Reaktionen mehr erfolgen.

## 6.4 Verweis auf andere Abschnitte.

Aussetzungskontrolle und persönliche Schutzmaßnahmen siehe Inschrift 8.  
Für die Entsorgung von Reststoffen sind die Empfehlungen der Inschrift 13 zu befolgen.

# ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG.

## 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Dampf ist schwerer als Luft und breitet sich in Bodennähe aus, wo es explosive Mischungen mit der Luft bilden kann. Entzündbare oder explosive Dampfkonzentrationen mit der Luft sind deshalb zu vermeiden. Ebenfalls zu vermeiden sind Konzentrationen über die für die Exposition am Arbeitsplatz festgelegten Grenzwerte hinaus. Das Präparat darf ausschließlich in Bereichen eingesetzt werden, in denen keine offene Flammen oder Zündpunkte gegeben und zu erwarten sind. Die elektrische Installation in diesen Bereichen muß nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen funken- und explosionsgeschützt sein.

Das Präparat kann sich elektrostatisch aufladen. Aus diesem Grund sind die Behälter beim Umfüllen immer zu erden. Die mit dem Präparat arbeitenden Werker müssen antistatisches Schuhwerk mit leitfähigen Sohlen und antistatische Arbeitskleidung tragen.

Alle Behältnisse sind zu allen Zeiten gut verschlossen zu halten und nicht in der Nähe von Wärmequellen, Funken und offenem Feuer aufzubewahren. Es darf kein Funken erzeugendes Werkzeug eingesetzt werden. Für den persönlichen Schutz siehe die Rubrik 8.

In den Bereichen, in denen das Produkt eingesetzt wird, darf nicht geraucht, gegessen oder getrunken werden.

Den einschlägigen Bestimmungen über die Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz ist Folge zu leisten.

Zum Entleeren der Behältnisse in keinem Fall Druck verwenden. Die Behälter sind keine Druckbehälter. Das Produkt ist immer Originalbehälter aufzubewahren.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Lagerung gemäß einschlägigen Bestimmungen vor Ort. Die auf dem Etikett gegebenen Hinweise sind unbedingt zu beachten. Die Behälter können in Temperaturbereichen von 5 bis 35 °C in trockenen und gut belüfteten Räumlichkeiten in ausreichender Entfernung von Wärmequellen und der direkten Sonnenbestrahlung gelagert werden. Ebenfalls ist eine ausreichende Entfernung von allen Zündpunkten, Treibgas und stark sauren oder alkalischen Materialien sicher zu stellen. Nicht rauchen. Der Zugang von unbefugten Personen zum Lagerbereich ist zu verbieten. Geöffnete Behältnisse sind wieder sorgfältig zu verschließen und zur Vermeidung des Auslaufens senkrecht aufzustellen.

Das Produkt wird nicht durch die EU-Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III) beeinflusst.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen.

Nicht verfügbar.

# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN.

## 8.1 Zu überwachende Parameter.

Das Produkt enthält keine Stoffe OEL Occupational Exposure. Das Produkt enthält keine Substanzen mit biologischen Grenzwerten.

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition.

### Technische Maßnahmen:

Für eine angemessene Belüftung sorgen. Hierfür kann eine wirksame Absaugung/Belüftung vor Ort und ein wirksames allgemeines Absaugsystem eingesetzt werden.

|                |       |
|----------------|-------|
| Konzentration: | 100 % |
|----------------|-------|



| Verwendungen:                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Industrielle Nutzung<br>Professionelle Nutzung<br>Grundierung |                                                                                       |
|--------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Atemschutz:                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                               |                                                                                       |
| PPE:                           | Filtermaske zum Schutz vor Gasen und Partikeln                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                               |    |
| Eigenschaften:                 | «CE» Kennzeichen Kategorie III. Die Maske muss ein großes Gesichtsfeld besitzen und anatomisch geformt sein, um für hermetische Abdichtung zu sorgen.                                                                                                                                                                             |                                                               |                                                                                       |
| CEN-Normen:                    | EN 136, EN 140, EN 405                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                               |                                                                                       |
| Aufbewahrung:                  | Sie darf vor ihrer Benutzung nicht an Orten gelagert werden, die hohen Temperaturen und Feuchtigkeit ausgesetzt sind. Besonders zu überprüfen ist der Zustand der Inhalations- und Exhalationsventile des Gesichtsstückes.                                                                                                        |                                                               |                                                                                       |
| Bemerkungen:                   | Die Hinweise des Herstellers für Gebrauch und Lagerung des Geräts sind sorgfältig durchzulesen. In das Gerät werden die jeweils für die besonderen Merkmale des Risikos erforderlichen Filter eingesetzt (Partikel und Aerosole: P1-P2-P3, Gase und Dämpfe: A-B-E-K-AX) und gemäß der Empfehlungen des Herstellers ausgewechselt. |                                                               |                                                                                       |
| Benötigter Filtertyp:          | A2+B2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                               |                                                                                       |
| Handschutz:                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                               |                                                                                       |
| PPE:                           | Schutzhandschuhe gegen chemische Produkte                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                               |    |
| Eigenschaften:                 | «CE» Kennzeichen Kategorie III.                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                               |                                                                                       |
| CEN-Normen:                    | EN 374-1, En 374-2, EN 374-3, EN 420                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                               |                                                                                       |
| Aufbewahrung:                  | Sie sind an einem trockenen Ort abseits möglicher Wärmequellen aufzubewahren und nach Möglichkeit nicht der Sonneneinstrahlung auszusetzen. An den Handschuhen sind weder Veränderungen vorzunehmen, die ihre Widerstandsfähigkeit beeinträchtigen können, noch sind Bemalungen, Lösungsmittel oder Klebstoffe aufzubringen.      |                                                               |                                                                                       |
| Bemerkungen:                   | Die Handschuhe müssen in passender Größe gewählt werden und weder zu eng noch zu locker an der Hand sitzen. Sie müssen stets mit sauberen und trockenen Händen getragen werden.                                                                                                                                                   |                                                               |                                                                                       |
| Material:                      | Nitril                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Durchbruchzeit (min): > 480                                   | Materialstärke (mm): 0,38                                                             |
| Material:                      | Chloropren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Durchbruchzeit (min): > 480                                   | Materialstärke (mm): 0,18                                                             |
| Material:                      | PVC (Polyvinylchlorid)                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Durchbruchzeit (min): > 480                                   | Materialstärke (mm): 0,35                                                             |
| Schutzmaßnahmen für die Augen: |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                               |                                                                                       |
| PPE:                           | Vollsichtschutzbrille                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                               |  |
| Eigenschaften:                 | «CE» Kennzeichen Kategorie II. Vollsichtbrille zum Schutz vor Staub, Rauch, Nebeln und Dämpfen.                                                                                                                                                                                                                                   |                                                               |                                                                                       |
| CEN-Normen:                    | EN 165, EN 166, EN 167, EN 168                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                               |                                                                                       |
| Aufbewahrung:                  | Die Sichtbarkeit durch die Linsen muss optimal sein, wofür diese täglich gereinigt werden müssen. Die Schutzvorrichtung muss regelmäßig gemäß den Anweisungen des Herstellers desinfiziert werden.                                                                                                                                |                                                               |                                                                                       |
| Bemerkungen:                   | Hinweise auf Verschleiß können sein: Gelbliche Verfärbung der Linsen, Kratzer an der Linsenoberfläche, Fissuren etc.                                                                                                                                                                                                              |                                                               |                                                                                       |
| Schutzmaßnahmen für die Haut:  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                               |                                                                                       |
| PPE:                           | Schutzkleidung mit antistatischen Eigenschaften                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                               |  |
| Eigenschaften:                 | «CE» Kennzeichen Kategorie II. Die Schutzkleidung darf weder zu eng noch zu locker sitzen um die Bewegungen des Trägers nicht zu behindern.                                                                                                                                                                                       |                                                               |                                                                                       |
| CEN-Normen:                    | EN 340, EN 1149-1, EN 1149-2, EN 1149-3, EN 1149-5                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                               |                                                                                       |
| Aufbewahrung:                  | Um einen konstanten Schutz zu garantieren, müssen die Herstellerhinweise für Reinigung und Aufbewahrung beachtet werden.                                                                                                                                                                                                          |                                                               |                                                                                       |
| Bemerkungen:                   | Die Schutzkleidung muss ein Level an Komfort und Schutz gegen Risiken bieten, das den vorhergesehenen Umgebungsfaktoren, der Intensität der Belastung durch den Träger und der Tragedauer angemessen ist.                                                                                                                         |                                                               |                                                                                       |
| PPE:                           | Sicherheitsschuhe mit antistatischen Eigenschaften                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                               |  |
| Eigenschaften:                 | «CE» Kennzeichen Kategorie II.                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                               |                                                                                       |
| CEN-Normen:                    | EN ISO 13287, EN ISO 20344, EN ISO 20346                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                               |                                                                                       |
| Aufbewahrung:                  | Die Schuhe müssen einer regelmäßigen Kontrolle unterzogen werden, bei schadhaftem Zustand dürfen sie nicht mehr getragen werden und sind zu erneuern.                                                                                                                                                                             |                                                               |                                                                                       |
| Bemerkungen:                   | Der Tragekomfort und die Tragbarkeit hängen stark vom jeweiligen Träger ab. Daher empfiehlt es sich, verschiedene Schuhmodelle und nach Möglichkeit verschiedene Schuhbreiten anzuprobieren.                                                                                                                                      |                                                               |                                                                                       |



## **ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN.**

### **9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.**

Aussehen: Transparente Flüssigkeit mit eigenem Geruch

Farbe: N.V./N.A.

Geruch: etherartig

Geruchsschwelle: N.V./N.A.

pH: N.V./N.A.

Schmelzpunkt: N.V./N.A.

Siedepunkt: 166 °C

Flammpunkt geschätzt: 46 °C

Verdampfungsgeschwindigkeit: N.V./N.A.

Brennbarkeit (Festmaterial, Gas): N.V./N.A.

Untere Explosionsgrenze: N.V./N.A.

Obere Explosionsgrenze: N.V./N.A.

Dampfdruck: N.V./N.A.

Dichte des Dampfes: N.V./N.A.

Relative Dichte: 0.76

Löslichkeit: N.V./N.A.

Fettlöslichkeit: N.V./N.A.

Wasserlöslichkeit: N.V./N.A.

Verteilungsfaktor (N-Octanol / Wasser): N.V./N.A.

Selbstentzündungstemperatur: N.V./N.A.

Zersetzungstemperatur: N.V./N.A.

Viskosität: N.V./N.A.

Explosionseigenschaften: N.V./N.A.

Verbrennungsfördernde Eigenschaften: N.V./N.A.

N.V./N.A. = Nicht Verfügbar/Nicht Anwendbar aufgrund der Art des Produkts.

### **9.2 Sonstige Angaben.**

Stockpunkt: N.V./N.A.

Szintillationszähler: N.V./N.A.

Kinematischen Viskosität: N.V./N.A.

N.V./N.A. = Nicht Verfügbar/Nicht Anwendbar aufgrund der Art des Produkts.

## **ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT.**

### **10.1 Reaktivität.**

Wenn die Lagerbedingungen erfüllt sind, finden keine gefährlichen Reaktionen statt.

### **10.2 Chemische Stabilität.**

Haltbar unter den empfohlenen Bedingungen für die Handhabung und Lagerung (siehe den Abschnitt 7).

### **10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.**

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Bei hohen Temperaturen können Pyrolyse und Dehydrierung auftreten.

### **10.4 Zu vermeidende Bedingungen.**

Vermeiden Sie die folgenden Bedingungen:

- Erwärmung
- Hohe Temperaturen
- Statische Entladungen
- Kontakt mit inkompatiblen Materialien
- Temperaturen nahe Brennpunkt vermeiden, nicht in geschlossenen Behältern erhitzen. Direkte Sonneneinstrahlung und Erhitzung vermeiden, es kann Brandrisiko entstehen.



#### **10.5 Unverträgliche Materialien.**

Vermeiden Sie die folgenden Materialien:

- Säuren
- Basen
- Oxidationsmittel
- Explosive Stoffe
- Giftige Stoffe
- Oxidierende Stoffe

#### **10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte.**

Im Feuerfall können gefährliche Zersetzungsprodukte wie Kohlenstoffmonoxid und -dioxid, Rauch und Stickstoffoxid entstehen.

### **ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN.**

#### **11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen.**

Es stehen keine Versuchsdaten des Produktes zur Verfügung.

Häufiger oder längerer Kontakt mit dem Produkt kann zum Fettschwund in der Haut, in der Folge zu einer nicht allergischen Kontaktdermatitis und damit zur Absorption des Produkt über die Haut führen.

In die Augen gelangene Spritzer des Produktes können zu Reizerscheinungen und reparablen Schäden führen.

a) akute Toxizität,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

c) schwere Augenschädigung/-reizung,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

e) Keimzell-Mutagenität,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

f) Karzinogenität,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

g) Reproduktionstoxizität,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

j) Aspirationsgefahr.

Klassifiziertes Produkt:

Aspirationsgefahr, Kategorie 1: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

### **ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN.**

#### **12.1 Toxizität.**

Zur Ökotoxizität der enthaltenen Substanzen stehen keine Informationen zur Verfügung

#### **12.2 Persistenz und Abbaubarkeit.**

Es gibt keine Informationen über die biologische Abbaubarkeit der vorliegenden Substanzen.

Es gibt keine Informationen über die Abbaubarkeit der vorliegenden Substanzen. Zur Persistenz und Abbaubarkeit des Produkts stehen keine Informationen zur Verfügung.

**12.3 Bioakkumulationspotenzial.**

Zur Bioakkumulation der enthaltenen Substanzen stehen keine Informationen zur Verfügung

**12.4 Mobilität im Boden.**

Es stehen keine Informationen zur Mobilität im Boden zur Verfügung.  
Die Substanz darf nicht in die Kanalisation oder in Wasserwege gelangen.  
Das Eindringen ins Erdreich ist zu vermeiden.

**12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.**

Zur PBT- und vPvB-Bewertung des Produkts stehen keine Informationen zur Verfügung.

**12.6 Andere schädliche Wirkungen.**

Zu umweltschädlichen Wirkungen stehen keine Informationen zur Verfügung.

**ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG.**

**13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung.**

Eine Entsorgung in die Kanalisation oder in die Wasserwege ist nicht zulässig. Abfallprodukte und kontaminierte Behälter sind nach Maßgabe der einschlägigen lokalen/nationalen Vorschriften zu entsorgen.  
Für den Umgang mit Reststoffen sind die Anordnungen der Richtlinie 2008/98/EG zu befolgen.

**ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT.**

Transport unter Beachtung folgender Normen: ADR/TPC für Landtransport, RID für Transport mit der Bahn, IMDG für Seefracht und ICAO/IATA für Lufttransport.

**Land:** Straßentransport: ADR, Eisenbahntransport: RID.  
Transportpapiere: Frachtbrief und schriftliche Anleitungen.

**See:** Schiffstransport: IMDG.  
Transportpapiere: Seefrachtbrief.

**Luft:** Flugzeugtransport: IATA / ICAO.  
Transportpapiere: Luftfrachtbrief.

**14.1 UN-Nummer.**

UN Nr: UN2286

**14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung.**

Beschreibung:

ADR: UN 2286, ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.(PENTAMETHYLHEPTAN) (ENTHÄLT 2,2,4,6,6-PENTAMETHYLHEPTANE / ISOBUTYLMETHACRYLAT 2-METHYLPROPYLMETHACRYLAT), 3, PG III, (D/E)

IMDG: UN 2286, ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.(PENTAMETHYLHEPTAN) (ENTHÄLT 2,2,4,6,6-PENTAMETHYLHEPTANE / ISOBUTYLMETHACRYLAT 2-METHYLPROPYLMETHACRYLAT), 3, PG III

ICAO/IATA: UN 2286, ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.(PENTAMETHYLHEPTAN) (ENTHÄLT 2,2,4,6,6-PENTAMETHYLHEPTANE / ISOBUTYLMETHACRYLAT 2-METHYLPROPYLMETHACRYLAT), 3, PG III

**14.3 Transportgefahrenklassen.**

Klasse(n): 3

**14.4 Verpackungsgruppe.**

Verpackungsgruppe: III

**14.5 Umweltgefahren.**

Seeverseuchung: Nein

**14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender.**

Aufkleber: 3

## FAKOLITH FK-34

Version: 2  
Letzte Änderung: 06/11/2020

Seite 9 von 10  
Druckdatum: 26/07/2022



Gefahrennummer: 30  
ADR LQ: 5 L  
IMDG LQ: 5 L  
ICAO LQ: 10 L

Vorschriften hinsichtlich des Transports großer Mengen nach dem ADR: Transport in großen Mengen laut dem ADR nicht genehmigt.  
Schiffstransport, FEm – Notfallschilder (F – Feuer, S – Verschütten): F-E,S-E  
Gemäß Punkt 6 vorgehen.

**14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code.**  
Das Produkt wird durch die Verschiffung als Schüttgut nicht beeinträchtigt.

### ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN.

**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch.**  
Das Produkt ist nicht von der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, betroffen.

Flüchtige organische Verbindung (VOC)

Produktunterkategorie (Richtlinie 2004/42/CE): h - Bindende Grundierungen, Lösemittelbasis

Stufe I\* (ab 01/01/2007): 750 g/l

Stufe II\* (ab 01/01/2010): 750 g/l

(\*) g/l gebrauchsfertig

VOC-Gehalt (w/w): 90,23 %

VOC-Gehalt: 685,748 g/l

Die Bestimmungen der Richtlinie 2004/42/EG über VOC gelten für dieses Produkt. Für weitere Informationen siehe das Etikett und / oder technische Datenblatt.

Produktklassifizierung laut Anhang I der EU-Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III): N/A

Das Produkt wird nicht durch die EU-Verordnung Nr. 528/2012 zur Bereitstellung auf dem Markt sowie der Nutzung biologischer Produkte beeinflusst.

Das Produkt wird nicht durch die von der EU-Verordnung Nr. 649/2012 etablierten Verfahren zum Export und Import von gefährlichen Chemikalien beeinflusst.

Schadstoffklasse für das Wasser (Deutschland): WGK 1: Schwach wassergefährdend. (Selbstbeurteilung nach der Verordnung AwSV)

**15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung.**

Es wurde keine Evaluation der chemischen Sicherheit des Produkts durchgeführt.

### ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN.

Vollständiger Text der im Absatz 3 erscheinenden H- Sätze:

|      |                                                                      |
|------|----------------------------------------------------------------------|
| H226 | Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                                    |
| H304 | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.   |
| H413 | Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung. |

Einstufungscodes:

Aquatic Chronic 4 : Chronische aquatische Toxizität, Kategorie 4  
Asp. Tox. 1 : Aspirationsgefahr, Kategorie 1  
Flam. Liq. 3 : Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 3

Für die korrekte Handhabung des Produktes wird empfohlen, eine Grundlagenschulung über Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz durchzuführen.

Verwendete Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.  
AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.  
CEN: Europäisches Komitee für Normung.  
PPE: Personensicherheitseinrichtungen.  
IATA: Internationale Luftverkehrs-Vereinigung.  
ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation.  
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods.  
RID: Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.  
WGK: Wassergefährdungsklassen.

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen:

<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html>

<http://echa.europa.eu/>

Verordnung (EU) 2015/830.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Verordnung (EU) Nr. 1272/2008.

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt bereitgestellten Informationen wurden in Übereinstimmung mit VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission erstellt.

Die im vorliegenden Steckbrief mit Sicherheitsdaten des Präparats enthaltene Information gründet sich auf den aktuell vorhandenen Wissensstand und die zum Zeitpunkt der Drucklegung einschlägigen nationalen Gesetzgebung sowie die der EU, während sich die Arbeitsbedingungen am Einsatzort unserer Kenntnisse und unseres Einflusses entziehen. Das Produkt darf ohne vorherige und schriftliche Anweisungen über seiner Handhabung nicht für andere Zwecke als die ausdrücklich angegebenen eingesetzt werden. Das Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen liegt folglich allein im Verantwortungsbereich des Anwenders.